

Matthias Neumayr / Alexander Wilfinger

# Verfahrensgrundrechte juristischer Personen im Zivilprozess

- I. Ausgangspunkt
- II. Historischer Hintergrund
- III. Parteifähigkeit
  - A. Grundsatz
  - B. Abhängigkeit vom materiellen Recht
- IV. Verhältnis zu Organwaltern und Gesellschaftern
  - A. Rechtskraftprobleme am Beispiel Übernahmerecht
  - B. Einstehenmüssen des Geschäftsleiters neben der juristischen Person im Lauterkeits- und Wettbewerbsrecht
  - C. Vollstreckung gegen juristische Personen via Beugehaft
- V. Grundrechte: Vergleichbarkeit von natürlichen und juristischen Personen?
- VI. Schlussbemerkungen

**Abstract:** Verfahrensgrundrechte prägen den Zivilprozess unabhängig davon maßgebend, ob die geschützte Partei eine natürliche oder eine juristische Person ist. Der Beitrag geht der unverkrampften Haltung des Zivilprozessrechts gegenüber juristischen Personen auf den Grund und zeigt verbleibende Problemfelder auf.

**Deskriptoren:** Beugehaft; fair trial; Gehör, rechtliches; juristische Person; Justizgewährungsanspruch; Parteifähigkeit; Prozessfähigkeit; Rechtsfähigkeit; Teilrechtsfähigkeit; Übernahmerecht; Verband; Verfahrensgrundrechte; Wohnungseigentümergeinschaft; Zivilprozess.

**Rechtsquellen:** §§ 19, 26, 1175 ABGB; Art 83, 90 B-VG; Art 6 EMRK; §§ 354, 355 EO; Art 19 GG; Art 47 GRC; §§ 30a, 33, 35 ÜbG; §§ 105, 161 UGB; § 18 UWG; §§ 2, 18 WEG 2002; §§ 235, 373, 477 ZPO.

## I. Ausgangspunkt

Grundrechtliche Überlegungen sind für die moderne Dogmatik des Zivilprozesses selbstverständlich<sup>1</sup> und

<sup>1</sup> Siehe etwa *Rechberger/Oberhammer*, Das Recht auf Mitwirkung im österreichischen Zivilverfahren im Lichte von Art. 6 EMRK, ZZZ 106 (1993), 347; *Ballon*, Der Ein-

schlagen sich in der Praxis an verschiedenen Stellen nieder. Ein faires Verfahren setzt etwa voraus, dass Richter und Sachverständige bereits im Fall eines Anscheins der Befangenheit abgelehnt werden können,<sup>2</sup> dass grundsätzlich nur Beweise verwertet werden, zu denen sich beide Parteien äußern konnten,<sup>3</sup> und dass keine Bindung an nachteilige Ergebnisse eines fremden Verfahrens besteht;<sup>4</sup> hat eine Partei die Möglichkeit, einen mangelhaften Schriftsatz zu verbessern, gilt das spiegelbildlich auch für die andere Partei,<sup>5</sup> weil der Grundsatz der Waffengleichheit sonst genauso verletzt wäre, wie wenn die Beantwortung eines Rechtsmittels des Gegners ausgeschlossen wäre.<sup>6</sup> Die Beispiele ließen sich beliebig verbreitern und verdeutlichen, dass es – selbst bei vermeintlichen Detailfragen wie Verbesserungsaufträgen – im Kern stets um die Garantie eines *fair trial* geht, die Art 6 EMRK und Art 47 GRC verfas-

fluß der Verfassung auf das Zivilprozessrecht, ZZZ 96 (1983) 409 (462 ff); *Matscher*, Der Einfluß der EMRK auf den Zivilprozeß, in: FS Henckel (1995) 593 (598 ff); *Schumann*, Der Einfluss des Grundgesetzes auf die zivilprozessuale Rechtsprechung, in: FG 50 Jahre BGH III (2000) 3; *Hess*, EMRK, Grundrechte-Charta und europäisches Zivilverfahrensrecht, in: FS Jayme I (2004) 339; *Stürner*, Der zivilprozessuale Grundsatz der Gleichheit der Parteien in Europa, in: FS Gottwald (2014) 631; *H. Roth*, Prozessmaximen, Prozessgrundrechte und die Konstitutionalisierung des Zivilprozessrechts, ZZZ 131 (2018) 3.

<sup>2</sup> §§ 19 f JN; §§ 355 f ZPO; vgl. *Rüffler*, Der Sachverständige im Zivilprozess (1995) 138 ff.

<sup>3</sup> RIS-Justiz RS0074920.

<sup>4</sup> RIS-Justiz RS0074953.

<sup>5</sup> Vgl. § 84 Abs 3 ZPO, der eine Verbesserung von Inhaltsmängeln dem Wortlaut nach nur bei befristeten Schriftsätzen zulässt, was die hA mit dem Argument der Waffengleichheit korrigiert; vgl. OGH 21.12.1987, 1 Ob 49/87; *Gitschthaler*, in: *Rechberger/Klicka*, ZPO<sup>5</sup> (2019) §§ 84–85 Rz 13 mwN; beachtliche Kritik an der Begründung bei *Kodek*, in: *Fasching/Konecny*, ZPG<sup>3</sup> (2016) § 85 ZPO Rz 122.

<sup>6</sup> Vgl. EGMR 06.02.2001, 30428/96, *Beer v Austria*; nunmehr ordnet § 521a ZPO die grundsätzliche Zweiseitigkeit des Rekursverfahrens an.

sungs-, völker- und unionsrechtlich verbürgen; die Öffentlichkeit als Schutzfunktion folgt dabei auch aus Art 90 Abs 1 B-VG.<sup>7</sup> Daneben ist mit Blick auf die Zulässigkeit des Rechtswegs, die Zuständigkeit und die Gerichtsbesetzung das Recht auf den gesetzlichen Richter nach Art 83 Abs 2 B-VG wesentlich.<sup>8</sup> Grundrechte sind im Zivilprozess also zwangsläufig omnipräsent, eine spezielle Diskussion über Verfahrensgrundrechte juristischer Personen wird indes nicht geführt. Abgesehen von einem kurzen Zwischenspiel zur Verfahrenshilfe, die juristischen Personen ab 2009 bis zur Aufhebung der gleichheitswidrigen Beschränkung durch den VfGH im Jahr 2011 nicht gewährt wurde,<sup>9</sup> ist es ruhig um ihre Stellung; Umwälzungen, wie sie etwa im Strafrecht in jüngerer Zeit aufgrund der Einführung des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes zu beobachten waren, sind im Zivilprozess ausgeblieben. Dieses recht farblose Bild vervollständigt ein Blick in die Zivilprozessgesetze, die sich nur spärlich und ganz punktuell zu juristischen Personen äußern.<sup>10</sup> Offenbar stellen sich keine besonderen Probleme: Dass etwa die mit dem Beklagten befreundete Richterin abgelehnt werden kann (§ 19 Abs 2 JN), folgt (auch) aus der grundrechtlichen Garantie eines fairen Verfahrens; ob die betroffene Klägerin *Maria Huber* oder die *Maria Huber GmbH* ist, spielt dafür aber keine Rolle, zumal die einschlägigen Grundrechte unbestritten auch juristischen Personen zugutekommen.<sup>11</sup>

## II. Historischer Hintergrund

Der erste Eindruck bestätigt sich vor seinem historischen Hintergrund, wobei mehrere Entwicklungsstränge zusammenlaufen.

<sup>7</sup> Dazu vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie jüngst OGH 25.02.2021, 2 Ob 173/20k; *Scholz-Berger*, Prozessmaximen und Verfahrensgrundrechte in Zeiten von COVID-19 – am Beispiel des Öffentlichkeitsgrundsatzes, ZZPInt 24 (2019 [2020]), 43; *Garber/Neumayr*, Zivilverfahren in der Krise: COVID-19 und die Auswirkungen auf zivilgerichtliche Verfahren, in: Resch, Das Corona-Handbuch<sup>1.06</sup> (Stand 01.07.2021) Kap 13 Rz 66/17 ff; *Garber/Neumayr*, COVID-19, Nichtigkeit des Zivilprozesses und amtsweilige Wahrnehmung, Zak 2021/447, 246.

<sup>8</sup> Etwa *Musak*, B-VG<sup>6</sup> (2020) Art 83 Rz 2 ff; *Ballon* (FN 1) 454 ff.

<sup>9</sup> VfSlg 19.522/2011; dazu etwa *Anzenberger*, Einschränkung der Verfahrenshilfe auf natürliche Personen verfassungswidrig, Zak 2011, 427.

<sup>10</sup> Vgl §§ 63, 92, 373 ZPO; §§ 51, 74 f, 83b, 92b, 99 JN.

<sup>11</sup> Für Art 6 EMRK: EGMR 27.10.1993, 14448/88, *Dombo Beheer v The Netherlands*; 16.12.1997, 25528/94, *Canea Catholic Church v Greece*. Für Art 47 GRC: EuGH 22.12.2010, Rs C-279/09, *DEB* Rz 59; 13.06.2012, Rs C-156/12, *GREP* Rz 38. Für Art 83 Abs 2 B-VG: VfSlg 1850/1949. Siehe auch noch unten, V., zu Art 19 Abs 3 GG.

Die Herausbildung der heutigen juristischen Person lässt sich in Ansätzen bis in das römische Recht zurückverfolgen, wo die Rechtsfähigkeit von Personenverbänden stark mit öffentlich-rechtlichen Funktionen verknüpft war. Neben politischen Gebilden wie dem Staat und Gemeinden waren seit dem Zwölftafelgesetz Vereine (*collegia*) bekannt, die etwa als Zünfte oder Kultvereine ebenfalls weitgehend öffentliche Aufgaben wahrnahmen.<sup>12</sup> Rein privatrechtliche Zusammenschlüsse zur *societas* begründeten demgegenüber noch keinen rechtsfähigen Verband, sondern nur obligatorische Rechte und Pflichten zwischen den Gesellschaftern.<sup>13</sup>

Das änderte sich mit den zunehmenden wirtschaftlichen Anforderungen der folgenden Jahrhunderte, in denen sich nach und nach die Vorläufer der heutigen Gesellschaftsformen entwickelten. So hatten etwa personengesellschaftsähnliche Konstrukte im mittelalterlichen Italien zwar keine Rechtspersönlichkeit, sie bildeten aber Sondervermögen und führten haftungsrechtlich daher schon zu ähnlichen Ergebnissen.<sup>14</sup> Bald war von der *societas* als *corpus mysticum* oder *corpus societatis* die Rede und der Weg zum Verband bereitet.<sup>15</sup> Die großen neuzeitlichen Handelsgesellschaften wie die englische *East India Company* (gegründet 1600) oder die niederländische *Vereenigde Oostindische Compagnie* (gegründet 1602), die zur Finanzierung von Überseeexpeditionen und zur Kolonialverwaltung dienten, lassen schließlich bereits Züge moderner Kapitalgesellschaften erkennen.<sup>16</sup> Der Diskurs über die dogmatischen Grundlagen der juristischen Person des Privatrechts hielt mit diesen Entwicklungen nur bedingt Schritt, entfaltete sich dann aber umso intensiver in der historischen

<sup>12</sup> *Kaser*, Das römische Privatrecht I<sup>2</sup> (1971) 307 ff; eingehend *Cohn*, Zum römischen Vereinsrecht (1873); *Groten, corpus und universitas* (2015) 205 ff.

<sup>13</sup> *Kaser* (FN 12) 574. Vor allem fehlten damit Gebilde, die mit heutigen Kapitalgesellschaften vergleichbar wären; umfassend *Fleckner*, Antike Kapitalvereinigungen (2010) insb 627 ff. Zu den Einflüssen des römischen Rechts auf die spätere Entwicklung des Gesellschaftsrechts *Mehr, Societas und universitas* (2008).

<sup>14</sup> *Weber*, Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter (1889) insb 151 ff; jüngst *Fleischer*, Die Gesellschaftsverträge der Medici – Pioniere des Personengesellschaftskonzerns, in: *Fleischer/Mock*, Große Gesellschaftsverträge aus Geschichte und Gegenwart (2021) 97 (108 ff) mwN.

<sup>15</sup> Vgl *Weber* (FN 14) 152.

<sup>16</sup> *Hartung*, Geschichte und Rechtsstellung der Compagnie in Europa (2000) 250 ff; *Harris*, Trading with strangers: the corporate form in the move from municipal governance to overseas trade, in: *Wells*, Research Handbook on the History of Corporate and Company Law (2018) 88 (96 ff); *Fleischer/Pendll*, Die Vereinigte Ostindische Compagnie der Niederlande zwischen privater Handelsgesellschaft und staatlicher Kolonialagentur, in: *Fleischer/Mock*, Große Gesellschaftsverträge aus Geschichte und Gegenwart (2021) 221 (246, 269 f).

Rechtsschule des 19. Jahrhunderts.<sup>17</sup> Berühmt wurde insbesondere der Theorienstreit zwischen *Carl Friedrich von Savigny*, der aus der Rechtsfähigkeit des Menschen auf die Möglichkeit der künstlichen Bildung juristischer Personen schloss (Fiktions-*theorie*),<sup>18</sup> und *Otto von Gierke*, der die juristische Person als lebendiges Wesen begriff, das „*durch ihr Organ will und handelt*“<sup>19</sup> (Theorie der realen Verbandspersönlichkeit).<sup>20</sup> Da einerseits auch *Gierke* die Anerkennung der Rechtsfähigkeit durch die Rechtsordnung für notwendig hielt<sup>21</sup> und *Savigny* das Wesen der juristischen Person andererseits wohl gar nicht beschreiben wollte,<sup>22</sup> dürften sich die Theorien letztlich weniger widersprechen als ergänzen, was in jüngerer Zeit vermehrt betont wird.<sup>23</sup> Jedenfalls verfolgte man damit aber einen klaren Zweck, nämlich „*dort, wo ein Mensch als Person und möglicher Rechtsträger nicht vorhanden ist oder ausscheiden soll, ein Zuordnungssubjekt von Rechten und Verbindlichkeiten nach Art der natürlichen Person zu schaffen*“.<sup>24</sup> Durch die Verleihung von Rechtsfähigkeit wurde juristischen Personen also die Teilnahme am Rechtsverkehr ermöglicht.<sup>25</sup> Positiviert ist diese Errungenschaft bereits in § 26 ABGB, der „erlaubte Gesellschaften“ im „Verhältnisse gegen Andere“ den natürlichen Personen gleichstellt.<sup>26</sup> Parallel dazu herrschte im 19. Jahrhundert auch im Zivilprozessrecht rege Betriebsamkeit. Da die in der Habsburger Monarchie seit 1781 geltende Allgemeine Gerichtsordnung<sup>27</sup> noch auf dem Boden veralteter Prinzipien wie der Schriftlichkeit, des Parteibe-

triebs und gebundener Beweisregeln stand,<sup>28</sup> wurden Reformbestrebungen laut. Vor dem Hintergrund gesellschaftspolitischer und verfassungsrechtlicher Umwälzungen und angeregt durch internationale Entwicklungen – in Frankreich gelangten mit dem *Code de procédure civile* 1806 Mündlichkeit, Öffentlichkeit und freie Beweiswürdigung zum Durchbruch,<sup>29</sup> im Deutschen Reich vereinheitlichte die CPO 1877 erstmals die zuvor zersplitterte Rechtslage<sup>30</sup> – machte man sich an eine umfassende Modernisierung und Neukodifizierung des Zivilprozessrechts,<sup>31</sup> die schließlich in den seit 1898 in Kraft stehenden Zivilprozessgesetzen JN und ZPO mündete.

Unser Prozessrecht stammt damit aus einer Zeit, in der juristische Personen als Teilnehmer des Privatverkehrs bereits völlig anerkannt waren. Dass man sich die Parteien folglich nicht mehr nur als natürliche, sondern genauso als juristische Personen vorstellen konnte und musste, zeigt gerade das Wirken *Franz Kleins* eindrucklich. Der prominente Schöpfer der ZPO, dessen vielzitierte – wenngleich von ihm nie in den Worten artikuliert<sup>32</sup> – Vorstellung vom Prozess als soziales Übel die Ausgestaltung des österreichischen Verfahrens nachhaltig prägte,<sup>33</sup> war gleichsam nebenbei auch ein prominenter Gesellschaftsrechtler.<sup>34</sup> Das GmbHG stammt weitgehend aus seiner Feder, zum Aktienrecht leistete er wertvolle Beiträge.<sup>35</sup> *Kleins* Beschäftigung mit dem Zivil-

<sup>28</sup> Ausf. *Loschelder*, Die österreichische Allgemeine Gerichtsordnung von 1781 (1978) 86 ff, 93 ff, 118 ff.

<sup>29</sup> Vgl. *Fasching*, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts<sup>2</sup> (1990) Rz 32 f.

<sup>30</sup> Siehe etwa *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht<sup>18</sup> (2018) § 4 Rz 26 ff, § 5 Rz 1 ff; *H. Roth*, Entwicklung und Reformen der ZPO, JR 2018, 159.

<sup>31</sup> Vgl. den Bericht des Permanenzausschusses für die Reform des Civilprocesses, betreffend das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprocessordnung), 968 Blg AbgH XI. Session 1894, 1 ff; außerdem etwa *Leonhard* (FN 27) 129 ff; *Sprung*, Die Grundlagen des österreichischen Zivilprozessrechts, ZZP 90 (1977), 380 (385 ff).

<sup>32</sup> Siehe *Lewis*, Der Zivilprozeß: Soziales Übel oder soziale Wohltat?, in: FS 100 Jahre ZPO (1998) 97 (99).

<sup>33</sup> Einflussreich war insbesondere eine Reihe von Beiträgen in den JBl, selbständig veröffentlicht als *Klein*, Pro futuro (1891); ausf. etwa *Kralik*, Die Verwirklichung der Ideen Franz Kleins in der Zivilprozessordnung von 1895, in: Hofmeister, Forschungsband Franz Klein (1988) 89; *Fasching*, Die Weiterentwicklung des österreichischen Zivilprozessrechts im Lichte der Ideen Franz Kleins, in: Hofmeister, Forschungsband Franz Klein (1988) 97.

<sup>34</sup> Eingehend *Kalss/Eckert*, *Franz Klein* als Gesellschaftsrechtler, in: Doralt/Kalss, Franz Klein – Vorreiter des modernen Aktien- und GmbH-Rechts (2004) 13 (16 ff); siehe auch *Schurr*, Der Einfluss des Rechtsdenkens Franz Kleins auf das Gesellschaftsrecht, in: Marinelli/Bajons/Böhm, Die Aktualität der Prozess- und Sozialreform Franz Kleins (2015) 303.

<sup>35</sup> Vgl. *Klein*, Die neueren Entwicklungen in Verfassung und Recht der Aktiengesellschaft (1904); *Klein*, Das Or-

<sup>17</sup> Siehe *Wieacker*, Zur Theorie der juristischen Person des Privatrechts, in: FS Huber (1973) 339; *Flume*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts I/2 (1983) 15 ff; *K. Schmidt*, Gesellschaftsrecht<sup>4</sup> (2002) 187 ff; jeweils mwN.

<sup>18</sup> *Savigny*, System des heutigen römischen Rechts II (1840) 235 ff.

<sup>19</sup> *Gierke*, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung (1887) 624.

<sup>20</sup> *Gierke*, Das Wesen der menschlichen Verbände (1902).

<sup>21</sup> Vgl. *Gierke* (FN 19) 19 f; *Gierke* (FN 20) 9 f: „*Sind vielleicht die menschlichen Verbände reale Einheiten, die mit der Anerkennung ihrer Persönlichkeit durch das Recht nur das empfangen, was ihrer wirklichen Beschaffenheit entspricht?*“

<sup>22</sup> *Flume* (FN 17) 3 ff.

<sup>23</sup> *Flume* (FN 17) 26; *K. Schmidt* (FN 17) 188 f, 191; *F. Bydlinski*, System und Prinzipien des Privatrechts (Nachdruck 2013) 141 Fn 141; *Burtscher/Spitzer*, Vertretungskonzepte juristischer Personen zwischen Privatautonomie und Verkehrsschutz, SPRW 2014, 201 (206).

<sup>24</sup> *Ostheim*, Zur Rechtsfähigkeit von Verbänden im österreichischen bürgerlichen Recht (1967) 61.

<sup>25</sup> *F. Bydlinski*, Die „Person“ im Recht, in: FS Doralt (2004) 77 (92).

<sup>26</sup> Näher zum Verständnis der noch naturrechtlich geprägten Norm *Ostheim* (FN 24) 39 ff, 91 f.

<sup>27</sup> Zu den nachfolgenden Entwicklungen in Teilen des Reiches etwa *Leonhard*, Zur Geschichte der österreichischen Justizreform vom Jahre 1898, in: FS 50 Jahre ZPO (1948) 125 (128).

prozess- und dem Gesellschaftsrecht fiel zeitlich sogar unmittelbar zusammen, als er im Justizministerium parallel zur Einführung der ZPO für Gesetzesentwürfe zum Kapitalgesellschaftsrecht verantwortlich war.<sup>36</sup> Dass die Verfasser der ZPO eine sehr genaue Vorstellung von der juristischen Person hatten, ist insofern durch die Personalunion *Franz Klein* dokumentiert. Angesichts dessen nimmt die unverkrampfte Haltung des Zivilprozesses gegenüber juristischen Personen nicht wunder. Mit der Teilnahme am Privatrechtsverkehr wurden sie zwangsläufig zu Teilnehmern des Zivilprozesses, was der Gesetzgeber der Zivilprozessgesetze genau im Blick hatte. Wo man punktuelle Sonderregeln für notwendig hielt, wurden sie erlassen, was etwa die §§ 51, 75, 83b, 92b JN über die Zuständigkeit bei Beteiligung juristischer Personen oder § 373 Abs 3 ZPO über die Einvernahme bestimmter Gesellschafter und gesetzlicher Vertreter als Parteien (statt als Zeugen) verdeutlichen. Ansonsten gilt für juristische dasselbe wie für natürliche Personen. Nicht einmal die zwingende Handlungsunfähigkeit der juristischen Person als materiellrechtlich augenfälligster Unterschied zum Menschen<sup>37</sup> wird prozessual besonders adressiert; vielmehr ist die mangelnde Vertretung bei Prozessunfähigkeit – die aus der Handlungsunfähigkeit folgt<sup>38</sup> – ganz allgemein ein Grund für die Nichtigkeit des Verfahrens (§ 477 Abs 1 Z 5 ZPO), weil sie geschäftsunfähige natürliche Personen genauso betreffen kann.<sup>39</sup>

### III. Parteifähigkeit

#### A. Grundsatz

Die materiellrechtliche Gleichstellung natürlicher und juristischer Personen „im Verhältnis gegen Andere“ (§ 26 ABGB) setzt sich im Zivilprozess also nahtlos fort. Besonders deutlich wird dieser Umstand an der Parteifähigkeit, also der Fähigkeit, im Prozess selbständiger Träger von prozessualen Rechten und Pflichten im eigenen Namen zu sein.<sup>40</sup> Parteiunfähige können weder klagen noch geklagt werden; dennoch eingebrachte Klagen sind zurückzuweisen, dennoch durchgeführte Verfahren leiden an einem Nichtigkeitsgrund.<sup>41</sup>

ganisationswesen der Gegenwart (1913); *Klein*, Die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen des Rechts der Erwerbsgesellschaften (1914).

<sup>36</sup> *Kalss/Eckert* (FN 34) 15.

<sup>37</sup> Etwa *Perner/Spitzner/Kodek*, Bürgerliches Recht<sup>6</sup> (2019) 25 f.

<sup>38</sup> RIS-Justiz RS0120690.

<sup>39</sup> Vgl *Pimmer*, in: *Fasching/Konecny*, ZPG<sup>3</sup> (2019) § 477 ZPO Rz 59 f.

<sup>40</sup> RIS-Justiz RS0035043; *Kodek/Mayr*, Zivilprozessrecht<sup>5</sup> (2021) Rz 306; *Nunner-Krautgasser*, in: *Fasching/Konecny*, ZPG<sup>3</sup> (2014) Vor § 1 ZPO Rz 26.

<sup>41</sup> Etwa RIS-Justiz RS0035392; RS0035043; *Fasching* (FN 29) Rz 337.

Wer nicht parteifähig ist, kann Rechte also nicht im Prozess durchsetzen und auch selbst nicht gerichtlich belangt werden. Das evidente Spannungsverhältnis zum Justizgewährungsanspruch<sup>42</sup> erkannte – lange vor Art 6 EMRK und Art 47 GRC – schon § 19 ABGB,<sup>43</sup> dessen Satz 2 bekanntlich das Selbsthilfeverbot normiert: Wer sich „der eigenmächtigen Hülfe bedient“, ist dafür verantwortlich. Dieses Verbot ist nur erträglich, weil aus dem weniger geläufigen Satz 1 die Parteifähigkeit und damit der Zugang zum Verfahren folgen:<sup>44</sup> „Jedem, der sich in seinem Rechte gekränkt zu seyn erachtet, steht es frey, seine Beschwerde vor der durch die Gesetze bestimmten Behörde anzubringen.“ Mit ungebrochener Aktualität merkte *Zeiller* dazu an: „Im außerbürgerlichen Zustande müßte jeder auf seine unmittelbare Selbstvertheidigung bedacht seyn; im Staate erhält auch der Unmächtigste gegen den Mächtigsten einen unwiderstehlichen Schutz, der ihm von den [...] öffentlichen Behörden angebothen wird. Vor diesem steht es jedem frey, seine gegründete, oder auch nur vermeinte Beschwerde anzubringen.“<sup>45</sup>

Aus der Rechtsfähigkeit folgt mithin notwendigerweise die Parteifähigkeit, was § 50 Abs 1 dZPO für Deutschland besonders prägnant anordnet: „Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist.“<sup>46</sup> Da die juristische Person gerade um ihrer Rechtsfähigkeit willen geschaffen wurde, bezweifelte man ihre Parteifähigkeit folglich auch nie.<sup>47</sup> Ein im antiken Rom nach dem Zwölfartafengesetz gegründeter Verein war vielmehr mit ebenjener Selbstverständlichkeit „des Zivilprozesses teilhaftig“,<sup>48</sup> mit der heute etwa GmbH und AG als Klägerin und Beklagte auftreten. Die Parteifähigkeit dient der juristischen Person insofern als Eintrittskarte zum Rechtsschutz und ist umgekehrt auch für ihre Gläubiger zentral, die ja ihrerseits auf eine Klage- und Vollstreckungsmöglichkeit angewiesen sind.<sup>49</sup>

#### B. Abhängigkeit vom materiellen Recht

Dieser Grundsatz ist als notwendige prozessuale Umsetzung der materiellen Rechtslage unumstritten.

<sup>42</sup> Vgl *Hess*, Grundfragen und Entwicklungen der Parteifähigkeit, ZJP 117 (2004), 267 (286 ff).

<sup>43</sup> *Fasching* (FN 29) Rz 9; *Matscher* (FN 1) 598.

<sup>44</sup> *Ostheim* (FN 24) 110; *Oberhammer*, Die OHG im Zivilprozeß (1998) 18.

<sup>45</sup> *Zeiller*, Kommentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie I (1811) 110 f.

<sup>46</sup> Krit mit Blick auf die Aussagekraft für Problemfälle *Oberhammer* (FN 44) 17 ff.

<sup>47</sup> Vgl etwa *Wach*, Handbuch des Deutschen Civilprozessrechts I (1885) 520; *von Canstein*, Das Zivilprozeßrecht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes I (1905) 389; *Pollak*, System des Oesterreichischen Zivilprozeßrechtes mit Einschluß des Exekutionsrechtes<sup>2</sup> (1932) 115.

<sup>48</sup> *Kaser* (FN 12) 309.

<sup>49</sup> Siehe *G. Wagner*, Grundprobleme der Parteifähigkeit, ZJP 117 (2004), 305 (309); *Hess* (FN 42) 284.

Wo die Beurteilung der Parteifähigkeit doch Schwierigkeiten macht, die dann zwangsläufig grundrechtlich relevant sein können, ist denn auch weniger das Prozessrecht als das materielle Recht verantwortlich. Nicht immer ist die Lage nämlich so klar wie bei der GmbH oder der AG, und mit *Wach* ist der Prozess „die Katastrophe, in welcher sich in besonderem Maße der Charakter der Rechtsinstitute bewährt“.<sup>50</sup>

Traditionell bereitete etwa der Umgang mit Personengesellschaften Kopfzerbrechen, die gesetzlich nicht als juristische Personen konzipiert sind, aber in Form von OG und KG stark in deren Nähe rücken.<sup>51</sup> Erst die ausdrückliche Anordnung ihrer umfassenden Rechtspersönlichkeit in § 105 Satz 2 UGB (iVm § 161 Abs 2 UGB) mit dem HaRÄG 2005 erübrigte alte Streitfragen über die Parteifähigkeit etwa in Prozessen gegen Gesellschafter.<sup>52</sup> Dass die Dinge durchaus weiterhin im Fluss sind, verdeutlichte in jüngerer Zeit eindrucksvoll der deutsche BGH, der die im Rechtsverkehr auftretende Gesellschaft bürgerlichen Rechts – beklagt war eine bauwirtschaftliche ARGE – in einer aufsehenerregenden Entscheidung für rechtsfähig erklärte und daran ihre Parteifähigkeit knüpfte.<sup>53</sup> In Österreich hält man demgegenüber an der Rechts- und Parteiunfähigkeit der GesbR fest,<sup>54</sup> was der Gesetzgeber kürzlich in § 1175 Abs 2 ABGB bekräftigte. Wird dennoch eine GesbR geklagt, kommt die Rsp dem Kläger freilich in rechtsschutzfreundlicher Auslegung von § 235 Abs 5 ZPO durch die Berichtigung der Parteibezeichnung auf die dahinterstehenden Gesellschafter entgegen.<sup>55</sup> Aber auch für juristische Personen sind die dargestellten Selbstverständlichkeiten im Einzelnen zu relativieren. So kennt das materielle Recht etwa juristische Personen mit bloßer Teilrechtsfähigkeit.<sup>56</sup> Praktisch bedeutsam ist vor allem die WEG-Eigentümergeinschaft, die alle Wohnungseigentümer zur Verwaltung der Liegenschaft bilden. Sie ist nach § 2 Abs 5 WEG 2002 eine juristische Person mit Rechtsfähigkeit im durch § 18 WEG umschriebenen Umfang, kann also insbesondere „in Angelegenhei-

ten der Verwaltung der Liegenschaft Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen sowie klagen und geklagt werden“ (§ 18 Abs 1 WEG). Entgegen dem vom Wortlaut vermittelten Eindruck führt die Teilrechtsfähigkeit aber nur bedingt auch zur „Teilparteifähigkeit“, weil die Rsp die Parteifähigkeit bereits dann bejaht, „wenn sich der geltend gemachte Rechtsschutzanspruch wenigstens abstrakt mit den Verwaltungssagenden einer Eigentümergeinschaft in Verbindung bringen lässt“.<sup>57</sup> Insofern ist die Verknüpfung von Rechts- und Parteifähigkeit kein logischer Automatismus,<sup>58</sup> sondern einer wertenden Differenzierung zugänglich. Ob der geltend gemachte Anspruch die Liegenschaftsverwaltung betrifft, ist schließlich nicht immer ganz leicht zu beantworten. Ist etwa eine Schadenersatzforderung des Nachbarn wegen der Beschädigung seines Grenzzauns im Zuge von Bauarbeiten eine Angelegenheit der Verwaltung iSd § 18 WEG?<sup>59</sup> Führte mangelnder Verwaltungsbezug ausnahmslos zur Parteiunfähigkeit, wäre darüber mit Beschluss zu entscheiden, weil die Klage bei Parteiunfähigkeit zurückzuweisen ist.<sup>60</sup> Dabei handelt es sich nach dem gesetzlichen Konzept um eine formelle Erledigung mit eingeschränkter Beteiligung der Parteien – die Zurückweisung kann in jeder Lage des Verfahrens,<sup>61</sup> also auch schon vor der Zustellung an den Beklagten (*a limine*) erfolgen<sup>62</sup> –, herabgesetzten Begründungserfordernissen und restriktiveren Anfechtungsmöglichkeiten.<sup>63</sup> Für die im Kern materiellrechtliche Frage, wie weit die „Zuständigkeit“ der Eigentümergeinschaft reicht, ist dieses Verfahren nicht gedacht und nur bedingt geeignet. Durch die großzügige Handhabung der Parteifähigkeit verlagert die Rsp die Prüfung daher auf die Ebene der Sachlegitimation, wo meritorisch mit Urteil entschieden wird. Strukturell ist das unproblematisch,<sup>64</sup> steht doch nicht in Zweifel,

<sup>57</sup> Etwa OGH 15.06.2004, 5 Ob 119/04t JBl 2005, 49; 21.03.2013, 5 Ob 235/12p; 18.01.2018, 5 Ob 197/17g im-molex 2018/102, 298 (*Räth*) = wobl 2018/52, 124 (*Brandstätter*); RIS-Justiz RS0035327 (T5), (T6), (T8); RS0106922 (T2) und (T3); *Schauer*, in: *Illedits/Reich-Rohrwig, Wohnrecht*<sup>3</sup> (2018) § 18 WEG Rz 3. Ihren Ausgang nahm diese Rechtsprechungslinie bei teilrechtsfähigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts: OGH 28.01.1997, 1 Ob 2405/96z JBl 1997, 463; 14.01.1999, 2 Ob 348/98k; 28.11.2000, 1 Ob 245/00m; anders noch OGH 28.04.1981, 5 Ob 555/81.

<sup>58</sup> Ein noch deutlicheres Beispiel ist der Betriebsrat, der nicht rechts-, aber nach § 53 Abs 1 ASGG aus Arbeitnehmerschutzgründen parteifähig ist.

<sup>59</sup> Vgl OGH 15.06.2004, 5 Ob 119/04t JBl 2005, 49.

<sup>60</sup> So noch OGH 20.11.2002, 5 Ob 268/02a JBl 2002, 868 = wobl 2003/74, 146 (*Call*).

<sup>61</sup> *Nunner-Krautgasser* (FN 40) Vor § 1 ZPO Rz 98 mwN.

<sup>62</sup> So das Erst- und Rekursgericht im OGH 15.06.2004, 5 Ob 119/04t zugrundeliegenden Verfahren.

<sup>63</sup> Vgl *Kodek/Mayr* (FN 40) Rz 959, 1111 ff.

<sup>64</sup> Zur Bedeutung struktureller Erfordernisse für die Parteifähigkeit (hinreichende Handlungsorganisation,

<sup>50</sup> *Wach* (FN 47) 523.

<sup>51</sup> Vgl *U. Torggler*, *Gesellschaftsrecht – AT und Personengesellschaften* (2013) Rz 62 ff.

<sup>52</sup> Vgl *Nunner-Krautgasser* (FN 40) Vor § 1 ZPO Rz 35; *U. Torggler*, in: *Straube/Ratka/Rauter, UGB I*<sup>4</sup> (2012) § 105 Rz 22; grundlegend *Oberhammer* (FN 44) 4 ff, 40 ff, 319 ff.

<sup>53</sup> BGHZ 146, 341; dazu und zur vorangegangenen Entwicklung etwa *K. Schmidt*, *Die BGB-Außengesellschaft: rechts- und parteifähig*, NJW 2001, 993. Zu ähnlichen Ansätzen in Österreich eingehend *Oberhammer* (FN 44) 46 ff; *Told*, *Grundfragen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts* (2011) 26 ff mwN.

<sup>54</sup> Etwa *Artmann*, in: *Klang*<sup>3</sup> (2017) § 1175 Rz 15 f mwN.

<sup>55</sup> RIS-Justiz RS0022184.

<sup>56</sup> *Ostheim* (FN 24) 157 ff.

ob die Eigentümergemeinschaft „im Verfahren überhaupt als solche aufzutreten befähigt ist“;<sup>65</sup> fraglich ist nur, ob der konkrete Prozess in ihren Kompetenzbereich fällt. Angesichts dessen muss die Anordnung der Teilrechtsfähigkeit durch § 2 Abs 5 WEG, die sichtlich sicherstellen soll, dass die juristische Person nur zur Liegenschaftsverwaltung genutzt und nicht für andere Zwecke missbraucht werden kann (etwa zur Gründung eines Unternehmens),<sup>66</sup> in Zweifelsfällen nicht in ein weniger geeignetes Verfahren mit vermindertem Rechtsschutz führen.

Das materielle Recht gibt damit nicht nur die grundsätzliche „Unausweichlichkeit“<sup>67</sup> der Parteifähigkeit juristischer Personen vor, sondern zwingt auch zu prozessualer Feinarbeit, wenn sich die Ausgangslage komplizierter gestaltet. All das findet vor einem grundrechtlichen Hintergrund statt, weil der Zugang zum Verfahren auf dem Spiel steht.

Sowohl die grundrechtliche Dimension als auch die prozessuale Abhängigkeit vom materiellen Recht illustriert abschließend ein den Eigenheiten des griechischen Kirchenrechts geschuldeter Extremfall, der der Entscheidung *Canea Catholic Church v Greece* des EGMR zugrunde lag.<sup>68</sup> Nachbarn hatten die Grenzmauer einer zur katholischen Marienkirche von Chania gehörenden Kirche beschädigt, woraufhin diese eine Klage einbrachte, die die griechischen Gerichte wegen mangelnder Rechts- und Parteifähigkeit zurückwiesen. Nach griechischem Recht waren nämlich nur die orthodoxen Kirchen als juristische Personen öffentlichen Rechts anerkannt; alle sonstigen Kirchengemeinden mussten sich zur Erlangung der Rechtsfähigkeit als Vereine registrieren lassen, was die katholische Kirche offenbar für „unter ihrer Würde“ hielt und daher unterließ.<sup>69</sup> Trotz der klaren Rechtslage waren die gerichtlichen Entscheidungen aber insofern überraschend, als die Marienkirche

von Chania seit ihrer Gründung im 13. Jahrhundert ungestört zahlreiche Verträge abgeschlossen, Vermögen erworben und als Partei an Zivil- und Verwaltungsverfahren teilgenommen hatte.<sup>70</sup>

Mit Blick auf diese Übung verwarf der EGMR das Argument, „that the applicant church should have carried out the formalities necessary for acquiring one or other form of legal personality provided for in the Civil Code as there was nothing to suggest that it would one day be deprived of access to a court in order to defend its civil rights.“ Im Lauf der Zeit sei nämlich „legal certainty“ entstanden, „both in property matters and as regards the representation of the various Catholic parish churches in legal proceedings, and the applicant church could reasonably rely on that.“ Der Marienkirche sei daher der Zugang zu einem Gericht abgeschnitten worden. „Such a limitation impairs the very substance of the applicant church’s ‘right to a court’ and therefore constitutes a breach of Article 6 § 1 of the Convention.“ Letztlich ging der EGMR damit über die Rechtsschutzgarantie des Art 6 EMRK von einer Art Ersitzung der Rechts- und Parteifähigkeit aus, weil die kirchenrechtlich rechtsunfähige Marienkirche über Jahrhunderte hinweg ungehindert am Rechtsverkehr teilgenommen hatte.<sup>71</sup>

#### IV. Verhältnis zu Organwaltern und Gesellschaftern

Neben solchen Fragen der Rechts- und Parteifähigkeit führen mitunter auch Organisation und Struktur der juristischen Person zu prozessualen Problemen, die sich bei Menschen nicht stellen. Am Verband hängen ja zwangsläufig weitere Personen wie Organwalter oder Gesellschafter, bei denen im Prozess deutlich wird, ob sie im selben Boot sitzen.

##### A. Rechtskraftprobleme am Beispiel Übernahmerecht

Ein aktuelles Beispiel hierfür liefert das Übernahmerecht, das sich mit börsennotierten AG beschäftigt und einen Konzerneingangsschutz vorsieht. Beim Erwerb kontrollierender Beteiligungen (über 30 %) an solchen AG muss der Bieter den übrigen Aktionären ein gesetzlich determiniertes Übernahmeangebot stellen, um ihnen den Ausstieg aus der

Sondervermögen) etwa *Oberhammer* (FN 44) 21, 39; *Hess* (FN 42) 277 ff mwN. Besonders weitgehend *Schemmann*, Parteifähigkeit im Zivilprozess (2002) 37 ff, der aus Publizitätsgründen eine zentrale hoheitliche Subjektzulassung durch Anknüpfung an öffentliche Register fordert; krit *G. Wagner* (FN 49) 335 f.

<sup>65</sup> RIS-Justiz RS0106922. *Fasching*, Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen II (1962) 117 schließt eine partielle Parteifähigkeit daher insgesamt aus.

<sup>66</sup> Vgl *Löcker*, in: Hausmann/Vonkilch, Österreichisches Wohnrecht – WEG<sup>4</sup> (2017) § 18 Rz 25; *Löcker*, Die Wohnungseigentümergeinschaft (1997) 69 ff; *Schauer*, Die Eigentümergeinschaft und das Gesellschaftsrecht – Grundlagen und Entwicklungsperspektiven, in: Gutknecht/Amann, Zukunftsperspektiven zum Wohnrecht (2003) 25 (26 f); *Terlitzka*, Die Eigentümergeinschaft – eine „juristische Person“, wobl 2019, 353 (356).

<sup>67</sup> *G. Wagner* (FN 49) 309.

<sup>68</sup> EGMR 16.12.1997, 25528/94, *Canea Catholic Church v Greece*.

<sup>69</sup> *Beys*, Neue Wege zur Bestimmung der Rechts- bzw. Parteifähigkeit, in: FS Schütze (1999) 117 (118).

<sup>70</sup> Vgl die im Urteil enthaltenen Auflistungen.

<sup>71</sup> Daran anknüpfend *Beys* (FN 69) 120 ff, wonach sich die Rechts- und Parteifähigkeit bestimmter Gebilde (insb Religionsgemeinschaften und politische Parteien) unmittelbar aus grundrechtlichen Erwägungen ableiten lasse; vgl auch EGMR 31.07.2008, 40825/98, *Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas and Others v Austria*: Religionsgemeinschaften können nicht nur aufgrund der Religions- (Art 9 EMRK) und Vereinigungsfreiheit (Art 11 EMRK), sondern auch aufgrund der Rechtsschutzgarantie des Art 6 EMRK rechtsfähige Gemeinschaften bilden.

Gesellschaft zu einem fairen Preis zu ermöglichen (§§ 22 ff ÜbG).<sup>72</sup> Für die Vollziehung der durch die Übernahme-RL<sup>73</sup> unionsrechtlich harmonisierten Materie wurde in Österreich eine eigene Verwaltungsbehörde geschaffen. Die Übernahmekommission (ÜbK) ist unter anderem für Nachprüfungsverfahren zuständig, in denen sie eine Verletzung der Angebotspflicht mit Bescheid feststellen kann (§ 33 ÜbG); adressiert ist der Bescheid an die Bieter, die bei großen Transaktionen regelmäßig juristische Personen sind. Daneben ist die ÜbK zur Verhängung von Verwaltungsstrafen gegen die für den Verstoß verantwortlichen natürlichen Personen berechtigt (§ 35 ÜbG).<sup>74</sup> Inhaltlich sind die zu beurteilenden Fragen freilich weitgehend nicht im Verwaltungsrecht, sondern vor allem im Gesellschaftsrecht angesiedelt,<sup>75</sup> was sich am zweigleisigen Rechtsschutz bemerkbar macht: Gegen Feststellungsbescheide ist der Rekurs an den OGH statthaft (§ 30a ÜbG), gegen Strafbescheide die Bescheidbeschwerde an das BVwG (§ 35 Abs 3 ÜbG).

Dieses System stand jüngst in der Rs *Adler Real Estate ua* auf dem europäischen Prüfstand.<sup>76</sup> Anlass war ein Bescheid, mit dem die ÜbK gegenüber Bietern – mehrheitlich juristischen Personen – eine Verletzung der Angebotspflicht feststellte; den dagegen erhobenen Rekurs wies der OGH zurück. In der Folge verhängte die ÜbK Verwaltungsstrafen gegen Organwalter der Bieter, wobei sie annahm, dass der rechtskräftige Feststellungsbescheid im Strafverfahren Bindungswirkung entfalte und die Pflichtverletzung daher nicht erneut beurteilt werden müsse. Das mittels Bescheidbeschwerde angerufene BVwG leitete (unter anderem) wegen grundrechtlichen Bedenken ein Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH ein.

Denn mit Blick auf die Rechtsschutzgarantie des Art 47 GRC ist die Bindung der Organwalter an den Feststellungsbescheid problematisch,<sup>77</sup> waren sie im Feststellungsverfahren doch nicht persönlich Partei, sondern nur im fremden Namen als Vertreter der

juristischen Person beteiligt; ihnen selbst wurde dort kein rechtliches Gehör gewährt. Trotzdem ging die ÜbK von einer Erstreckung der Rechtskraft des Feststellungsbescheids auf die Organwalter aus, weil zwischen der natürlichen und der juristischen Person ein Interessengleichlauf bestehe. Die Organwalter würden durch die Gesellschaft repräsentiert und seien im Feststellungsverfahren daher gleichsam mittelbar gehört worden.<sup>78</sup>

Bereits Generalanwalt *Bobek* konnte in seinen Schlussanträgen vom 18. März 2021 allerdings „nicht darüber hinwegsehen, dass das Potenzial für Interessenkonflikte und/oder Treupflichtverletzungen recht groß ist, wenn Organmitglieder von Gesellschaften in die von der Übernahmekommission beschriebene Situation gebracht werden“.<sup>79</sup> Die betroffenen Personen müssten selbst in der Lage sein, „die ihnen durch das Unionsrecht gewährten Rechte wirksam auszuüben“.<sup>80</sup> Insgesamt konnte sich *Bobek* daher „die Prämisse, dass es effektiv dasselbe ist, ob eine natürliche Person namens und im Auftrag einer Gesellschaft [...] oder aber in ihrem persönlichen Interesse und auf eigene Rechnung handelt, nicht zu eigen machen. Erst recht nicht, wenn die Interessen der beiden Personen im Laufe solcher Verfahren unter Umständen voneinander abweichen und sogar in direkten Konflikt geraten können.“<sup>81</sup> Dass die ÜbK obendrein gar kein „Gericht“ iSd Art 47 GRC sei, weil sie „offensichtlich“ dem Erfordernis der Unabhängigkeit nicht genüge, und der Rechtszug zum OGH im Feststellungsverfahren diesen Mangel nicht saniere, weil die Überprüfung dort auf Rechtsfragen beschränkt ist (§ 30a Abs 2 ÜbG, § 66 Abs 2 AußStrG), sei hier nur vollständigkeithalber erwähnt und komplettiert *Bobeks* äußerst schlechtes Zeugnis für das österreichische Rechtssystem.<sup>82</sup>

In seinem Urteil vom 9. September 2021 schloss sich der EuGH dieser Ansicht – nicht ganz unerwartet – vollinhaltlich an: Mangels Parteistellung und aufgrund der fehlenden Gerichtseigenschaft der ÜbK widerspricht die Bindung der Organwalter an den Feststellungsbescheid Art 47 GRC.<sup>83</sup> Dem Übernahmerecht stehen damit „aufregende Zeiten bevor“,<sup>84</sup>

<sup>72</sup> Etwa *Kalss/Oppitz/Zollner*, Kapitalmarktrecht<sup>2</sup> (2015) § 24 Rz 3.

<sup>73</sup> RL 2004/25/EG.

<sup>74</sup> Obwohl § 35 ÜbG dahingehend offen formuliert ist, wird die Bestrafung juristischer Personen auf dieser Grundlage abgelehnt; ausf *Holzweber*, Die Adressaten der übernahmerechtlichen Verwaltungsstrafe, ZFR 2018, 58 (59 f).

<sup>75</sup> Vgl *Kalss/Oppitz/Zollner* (FN 72) § 24 Rz 1.

<sup>76</sup> EuGH 09.09.2021, Rs C-546/18, *Adler Real Estate ua*; zum Verfahren *Spitzer*, Die Übernahmekommission und Verfahrensgrundrechte vor dem EuGH, *ecolex* 2021, 689; *Mock/Fuhrmann*, Europarechtliche Trennlinien zwischen übernahmerechtlichen Aufsichts- und Bußgeldverfahren, ZIP 2021, 1633.

<sup>77</sup> Ganz allgemein ist die Bindungswirkung von Feststellungsbescheiden in späteren Verwaltungsstrafverfahren in Österreich unsicher: *Spitzer* (FN 76) 690 mwN.

<sup>78</sup> Vgl Vorabentscheidungsersuchen BVwG 16.08.2018, W230 2195856-1/14Z Rz 35; krit *Spitzer* (FN 76) 689 (bei und in Fn 15) mwN.

<sup>79</sup> SA 18.03.2021, Rs C-546/18, *Adler Real Estate ua* Rz 57.

<sup>80</sup> SA 18.03.2021, Rs C-546/18, *Adler Real Estate ua* Rz 58.

<sup>81</sup> SA 18.03.2021, Rs C-546/18, *Adler Real Estate ua* Rz 59.

<sup>82</sup> SA 18.03.2021, Rs C-546/18, *Adler Real Estate ua* Rz 65 ff.

<sup>83</sup> EuGH 09.09.2021, Rs C-546/18, *Adler Real Estate ua* Rz 58 ff, 63 ff.

<sup>84</sup> *Spitzer* (FN 76) 692.

was *Spitzer* bereits prognostiziert hat; eine grundrechtskonforme Ausgestaltung des Vollzugs macht einschneidende Reformen notwendig.<sup>85</sup> Das liegt unter anderem am sensiblen Verhältnis der juristischen Person zu ihren Organwaltern, deren persönliche Position mitunter schwer von jener der Gesellschaft zu trennen ist. Im hier interessierenden größeren Zusammenhang macht die Rs *Adler Real Estate ua* dabei deutlich, dass solche Überschneidungen prozessual nicht ohne weiteres von der Pflicht zur Gewährung rechtlichen Gehörs entbinden, und zwar in beide Richtungen. Der OGH berief sich etwa genauso auf die Garantie rechtlichen Gehörs (dort nach Art 6 EMRK), als er die Bindung eines Vereins an eine strafgerichtliche Verurteilung seines Obmanns ablehnte.<sup>86</sup> Demgegenüber sei eine KG – nach einer vor Einführung des VbVG ergangenen, in der Lit kritisierten Entscheidung – an die Verurteilung des einzigen und alleinvertretungsbefugten Komplementärs gebunden, weil die materiell- und verfahrensrechtliche Verquickung zwischen der Personengesellschaft und ihrem Gesellschafter zur Repräsentierung der KG im Strafprozess führe.<sup>87</sup> Auch im Verhältnis zu Gesellschaftern können sich also schwierige Fragen stellen.

#### B. *Einstehenmüssen des Geschäftsleiters neben der juristischen Person im Lauterkeits- und Wettbewerbsrecht*

„*Did you ever expect a corporation to have a conscience, when it has no soul to be damned, and no body to be kicked?*“ schrieb einst ein englischer Lordkanzler.<sup>88</sup> Kein Wunder, dass speziell im Lauterkeitsrecht und im Wettbewerbsrecht Wege gesucht und gefunden wurden, neben der Haftung der juristischen Person zu einem Einstehenmüssen von Organwaltern für die juristische Person zu gelangen. Sie werden im Folgenden lediglich skizziert.

Im UWG wird die Frage der Passivlegitimation bei lauterkeitswidrigen Handlungen des Organs einer juristischen Person nicht konkretisiert. Die Unternehmensbezogenheit des Gesetzes und insb die Regelung des § 18 Satz 1 UWG<sup>89</sup> würden eher dafür

sprechen, dass neben der Haftung der juristischen Person für Wettbewerbsverletzungen kein Platz für ein paralleles Einstehenmüssen von Organwaltern vorhanden ist.<sup>90</sup> Nach gefestigter Auffassung ist das Handeln oder Unterlassen eines Organwalters einer juristischen Person (in eben dieser Eigenschaft als Organwalter) ein Handeln oder Unterlassen des Verbands.<sup>91</sup> Anders als eine natürliche Person kann eine juristische Person eben nicht selbst handeln, sondern bedarf dazu ihrer Organe, für deren Organhandeln sie – nach außen – auch einstehen muss. Im Innenverhältnis kann die juristische Person ggf beim Organwalter Regress nehmen.

Dennoch ist die gemeinsame Inanspruchnahme des Unternehmensträgers (etwa einer GmbH) und des Unternehmensleiters (zB des GmbH-Geschäftsführers) im lauterkeitsrechtlichen Außenverhältnis seit Jahrzehnten etablierte Praxis.<sup>92</sup> Der Grund dafür dürfte darin liegen, dass auf diese Weise die Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen gegen Lauterkeitsverletzungen gefördert werden soll.<sup>93</sup> Der Organwalter haftet persönlich; seine Haftung betrifft die Unterlassung, vor allem aber auch die Prozesskosten. Eine – allfällige – Liquidation des beklagten Unternehmensträgers lässt diese Haftung unberührt. Ähnliche Tendenzen zeigen sich im Kartellschadenersatzrecht, wo der OGH die kartellrechtlichen Verbotbestimmungen als Schutzgesetze qualifiziert, die eine Außenhaftung des Organwalters begründen.<sup>94</sup> Der Organwalter haftet also, wenn er den Verstoß selbst begangen hat, an diesem aktiv beteiligt war oder gegen diesen trotz Kenntnis bzw fahrlässiger Unkenntnis nichts unternommen hat.

#### C. *Vollstreckung gegen juristische Personen via Beugehaft*

Organwalter müssen aber nicht nur materiellrechtlich mitunter neben der juristischen Person einstehen, sondern können auch exekutionsrechtlich in die Pflicht genommen werden. Gerade Unterlassungsansprüche (§ 355 EO) und Ansprüche auf die

gegen die juristische Person) auf Unterlassung auch dann, wenn die Handlung im Betrieb seines Unternehmens von einer anderen Person begangen worden ist.

<sup>90</sup> Siehe etwa *Harrer*, Die Haftung des Geschäftsführers im Wettbewerbsrecht, in: FS Koppensteiner (2001) 407.

<sup>91</sup> Anstatt vieler *Griss*, Haftung für Dritte im Wettbewerbsrecht und im allgemeinen Zivilrecht, JBl 2005, 69; *Rüffler*, Organaußenhaftung für Anlegerschäden, JBl 2011, 69 (77).

<sup>92</sup> RIS-Justiz RS0059749; *Herzig*, in: Wiebe/Kodek, UWG<sup>2</sup> (2016) § 18 Rz 8.

<sup>93</sup> *Harrer/Neumayr*, Haftung des Unternehmers und Eigenhaftung im Zivilrecht und im Lauterkeitsrecht, in: FS Griss (2011) 297.

<sup>94</sup> RIS-Justiz RS0127672; näher (krit) *Steiner*, Geschäftsleiterhaftung im Wettbewerbsrecht (2021) 128 ff.

<sup>85</sup> *Spitzer* (FN 76) 691 f; vgl auch *Mock/Fuhrmann* (FN 76) 1640.

<sup>86</sup> OGH 29.03.2006, 3 Ob 300/05x.

<sup>87</sup> OGH 14.12.2000, 7 Ob 253/00g; krit *Schauer*, in: Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> (2017) Rz 2/280; *Zwettler*, Zur Bindung an das Strafurteil im Lichte des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG), JAP 2013/2014, 102 (102 f, 106 f); *Klicka*, in: Fasching/Konecny, ZPG<sup>3</sup> (2017) § 411 ZPO Rz 32; wohl auch *Lukas*, Schnittstellen zwischen Straf- und Zivilrecht, AnwBl 2010, 259 (261 f).

<sup>88</sup> *Edward Thurlow*, First Baron Thurlow, PC, KC (1731 – 1806).

<sup>89</sup> Demnach besteht der Anspruch gegen den „Inhaber eines Unternehmens“ (im hier interessierenden Kontext:

Ausführung einer unvertretbaren Handlung (§ 354 EO) werden nach dem Konzept der österreichischen EO nämlich durch die Androhung und Verhängung von Beugestrafen durchgesetzt. Stoßen Geldstrafen, die über eine juristische Person als Titelschuldner verhängt werden,<sup>95</sup> im Vergleich zur natürlichen Person auf wenig Schwierigkeiten, besteht bei der Verhängung einer Haftstrafe ein gravierendes Problem: Wie können der Wille einer juristischen Person gebeugt und Verstöße gegen Unterlassungspflichten bestraft werden? Auch in diesem Zusammenhang erwartete Erschwernisse könnten dazu beigetragen haben, beim lauterkeitsrechtlichen Unterlassungsanspruch die Passivlegitimation des Organwalters bereits in das Erkenntnisverfahren vorzuziehen, um die Durchsetzbarkeit zu fördern.

Ist gegenüber einer juristischen Person Beugehaft anzudrohen bzw zu verhängen, kommt naheliegenderweise ein Vorgehen gegen einen Organwalter in Betracht,<sup>96</sup> da dieser den Willen der Gesellschaft repräsentiert und es an ihm liegt, dass die juristische Person titelgemäß leistet oder unterlässt. Dagegen wurde eingewendet, dass der Organwalter nicht an der Titelschaffung beteiligt war und nicht von der Wirkung der Rechtskraft erfasst ist; außerdem müsse der Androhung und Verhängung einer Haftstrafe eine Geldstrafe vorangehen, die aber nicht gegen den Organwalter, sondern gegen die juristische Person selbst gerichtet werde.<sup>97</sup>

Ausgehend vom erwähnten Repräsentationsgedanken ist der OGH – zu § 354 EO – in jüngerer Zeit für die GmbH als juristische Person zu der Ansicht gelangt, dass über deren Organwalter die Beugehaft verhängt werden kann.<sup>98</sup> Dem ist die hL – auch zu § 355 EO – gefolgt.<sup>99</sup> Das Konzept ist aus grundrechtlicher Sicht schlüssig, geht es doch nicht um die Titelschaffung, sondern um die Titeldurchset-

zung: Nur der Organwalter der juristischen Person ist in der Lage, die dieser auferlegten Handlungs- und Unterlassungspflichten zu erfüllen.<sup>100</sup> Das rechtliche Gehör ist dabei im Exekutionsverfahren zu wahren,<sup>101</sup> weshalb der Organwalter etwa die Möglichkeit haben muss, mittels Impugnationsklage (§ 36 Abs 1 Z 1 EO) das Vorliegen einer Zuwiderhandlung gegen den Unterlassungstitel zu bestreiten oder mangelndes Verschulden geltend zu machen.<sup>102</sup>

## V. Grundrechte: Vergleichbarkeit von natürlichen und juristischen Personen?

Dass juristische Personen genauso wie natürliche Personen in den Genuss von Verfahrensgrundrechten kommen, ist bei alledem – wie erwähnt – unumstritten.<sup>103</sup> Interessanterweise trifft das deutsche GG dazu, anders als B-VG, EMRK und GRC,<sup>104</sup> eine spezielle Aussage, die abschließend in den Blick genommen werden soll. Nach Art 19 Abs 3 GG gelten die Grundrechte „auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind“. Die Bestimmung ist ein Gegenstück zu Art 1 GG, wonach allen natürlichen Personen „Menschenwürde“ zukommt. Juristische Personen können als solche keine Würde haben;<sup>105</sup> unter Umständen kann jedoch bei Maßnahmen gegen juristische Personen die Menschenwürde der hinter ihnen stehenden Individuen tangiert sein.<sup>106</sup>

Art 19 Abs 3 GG spricht die Grundrechtsfähigkeit auch juristischen Personen zu. In Entsprechung

<sup>95</sup> RIS-Justiz RS0079250: Wird gegen eine juristische Person Exekution nach § 355 EO geführt, so sind Geldstrafen gegen die verpflichtete juristische Person selbst und nicht gegen deren Organwalter zu verhängen.

<sup>96</sup> In diesem Sinn auch das deutsche Recht: *Gruber*, in: MünchKomm ZPO<sup>6</sup> (2020) § 888 Rn 26.

<sup>97</sup> *Rechberger*, Wer soll „sitzen“? Zur Problematik der Haftverhängung gegen eine juristische Person bei der Unterlassungsexekution, ÖBl 1988, 57 und *Rechberger/Oberhammer* (FN 1) 361, gegen *Jelinek*, Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Unterlassungen (1974) 209 ff. Für Haftverhängung gegen das Organ etwa auch *Burgstaller*, Beugestrafen zur Durchsetzung von Zivilurteilen, ÖJZ 2000, 134.

<sup>98</sup> OGH 11.05.2011, 3 Ob 48/11x eclex 2011/367, 935 (*Woller*) = SZ 2011/62 = wbl 2011/206, 559 (zust *Feltl*); RIS-Justiz RS0126967.

<sup>99</sup> Ausführlich mWn *Pateter/Wieser*, Unterlassungsexekution gegen juristische Personen – Zur Verhängung von Haftstrafen gegen Organwalter, in: Jahrbuch Insolvenzrecht und Sanierungsrecht 2017 (2017) 399; *Klicka*, in: Angst/Oberhammer, EO<sup>3</sup> (2015) § 354 EO Rz 21 und § 355 Rz 21; *Höllwerth*, in: Deixler-Hübner, EO (31. Lfg 2020) § 354 Rz 30 und § 355 Rz 51.

<sup>100</sup> In seinem Urteil v 19.12.2019 zu C-752/18, *Deutsche Umwelthilfe*, hat der EuGH bei beharrlicher Weigerung einer nationalen Behörde, einer gerichtlichen Entscheidung nachzukommen, unter gewissen Voraussetzungen die Verhängung der Zwangshaft gegen Amtsträger der Behörde in den Raum gestellt. Siehe zu dem Thema bereits ua *Kring*, Die Zwangsvollstreckung von Gerichtsurteilen gegenüber der öffentlichen Hand – Zwangshaft für Behördenleiter?, NVwZ 2019, 23. Ebenso wie die Frage des Wechsels von Organwaltern muss die Lage bei mehreren Organwaltern hier offenbleiben; vgl zum deutschen Recht *Mitsch*, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG<sup>5</sup> (2018) § 99 OWiG Rz 5.

<sup>101</sup> Allgemein *Oberhammer*, Verfassungsgesetzliche Schranken der Haft in zivilgerichtlichen Erkenntnis-, Exekutions- und Insolvenzverfahren, ÖJZ 1994, 265 (272 f); *Mann-Kommenda*, Rechtliches Gehör in Sicherungs- und Exekutionsverfahren: Die Anforderungen des Art 6 EMRK an ein faires Verfahren (2017) 228 ff.

<sup>102</sup> Vgl *Höllwerth* (FN 99) § 355 Rz 61.

<sup>103</sup> Siehe oben I.

<sup>104</sup> Vgl aber Art 42 ff GRC.

<sup>105</sup> Siehe dazu die „Vereinsverbots-Entscheidung“ des BVerfG v 13.07.2018, 1 BvR 1474/12, 1 BvR 670/13, 1 BvR 57/14 BVerfGE 149, 160 = EuGRZ 2018, 575 = GSZ 2018, 238 (*Blome*) = JuS 2019, 409 (*Sachs*); *Herdegen* in: Maunz/Dürig, GG (94. EL 01/2021) Art 1 Abs 1 Rz 72.

<sup>106</sup> *Hillgruber*, in: BeckOK GG<sup>ed48</sup> (15.08.2021) Art 1 Rz 6.

zur Rechtsfähigkeit von natürlichen Personen sind ihnen eigene Rechte und Pflichten zugeordnet, die – auch – ihre Beteiligung an Gerichtsverfahren ermöglichen. Ob eine juristische Person in den Genuss des Grundrechtsschutzes kommt, hängt nach dem Wortlaut des Art 19 Abs 3 GG weiters davon ab, ob es sich um eine inländische juristische Person handelt. Es bedarf keiner näheren Erörterung, dass diese Einschränkung im Lichte unionsrechtlicher Diskriminierungsverbote nicht für juristische Personen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat gilt.<sup>107</sup>

Die von Art 19 Abs 3 GG aufgestellte Anforderung, dass das jeweilige Grundrecht „seinem Wesen nach“ auf juristische Personen anwendbar sein muss, schließt juristische Personen von einer Berufung auf all diejenigen Grundrechte aus, die an Eigenschaften, Äußerungsformen oder Beziehungen anknüpfen, „die nur natürlichen Personen wesenseigen sind“.<sup>108</sup> In diesem Sinn werden juristische Personen nicht vom Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit geschützt; sie genießen auch weder die Freiheit der Person noch die Schutzbestimmungen zugunsten von Ehe und Familie. Sehr wohl können sich juristische Personen etwa auf den Gleichheitsgrundsatz, die Meinungsfreiheit, die Pressefreiheit oder die Versammlungsfreiheit berufen.<sup>109</sup> Die Abgrenzung, welche Grundrechte auch juristischen Personen zugutekommen können und welche ihrem Wesen nach nur für natürliche Personen gelten, ist nicht immer einfach, sind doch den juristischen Personen nicht nur Grundrechtspositionen zuzuordnen, die sich in einem weiteren Sinn auf ihr Vermögen beziehen. Aber auch im Kontext des Vermögens stellen sich Abgrenzungsfragen: Hat eine juristische Person ein „Recht auf ein Überleben“ und kann sie sich daher etwa auf exekutionsrechtliche Pfändungsschutzregelungen berufen, die einer natürlichen Person wie selbstverständlich zukommen? In Österreich sind die einfachgesetzlichen Bestimmungen (zB §§ 250, 290, 291a EO) weit überwiegend auf natürliche Personen zugeschnitten und nehmen nur zum Teil – speziell bei der Fahrnisexekution – auch juristische Personen in den Blick (zB §§ 15, 28, 251 EO). Pfändungsfreigrenzen bei der Forderungsexekution müssen jedoch nicht genuin auf natürliche Personen begrenzt sein. Der Vorschlag der Kommission vom 25. Juli 2011 für eine Europäische Kontenpfändungsverordnung<sup>110</sup> enthielt in Art 32 („Pfän-

dungsfreigrenze“) in Z 1 etwa eine Norm, wonach für den Fall des Vorhandenseins entsprechender Regelungen im Vollstreckungsmitgliedstaat „die Beträge, die nötig sind, um im Falle natürlicher Personen den Lebensunterhalt des Antragsgegners und seiner Familie und im Falle juristischer Personen die Fortsetzung des normalen Geschäftsbetriebs zu sichern, von der Vollstreckung [...] ausgenommen“ sind. Die endgültige Fassung der EuKoPfVO<sup>111</sup> verweist in ihrem Art 31 Abs 1 hinsichtlich der von der vorläufigen Pfändung ausgenommenen Beträge freilich nur mehr auf „die nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats von der Pfändung freigestellten Beträge“, ohne die natürlichen und die juristischen Personen ausdrücklich zu erwähnen.<sup>112</sup>

Was die weitere in Art 19 Abs 3 GG genannte Einschränkung der Grundrechtsfähigkeit auf *inländische* juristische Personen betrifft, hat es eine nachvollziehbare Logik, dass diese Einschränkung keine Anwendung auf Verfahrensgrundrechte findet. Verfahrensgrundrechte müssen daher auch nicht-EU-ausländischen juristischen Personen zugutekommen: Nach ihrem Sinn und Zweck müssen sie nämlich zugunsten eines jeden greifen, der von einem gerichtlichen Verfahren betroffen sein kann, unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche oder juristische, eine inländische oder ausländische Person handelt.<sup>113</sup> Es wäre ein unerträgliches Ungleichgewicht im Prozess, wenn sich nur eine Seite auf die Geltung von Verfahrensgrundrechten berufen könnte.

Auch im verfahrensrechtlichen Kontext zeigen sich indes Schwierigkeiten in der Abgrenzung der Verfahrensgrundrechte von den materiellen Grundrechten, bei denen Art 19 Abs 3 GG ausländischen juristischen Personen den Schutz verwehrt. So bezieht sich nach dem BVerfG eine Hausdurchsuchung in der deutschen Niederlassung einer US-amerikanischen Anwaltssozietät nicht auf eine verfahrensrechtliche, sondern auf eine materielle Grundrechtsposition, weshalb die Sozietät als *ausländische* juristische Person keinen Schutz auf der Grundlage von Art 19

<sup>107</sup> BVerfG 19.07.2011, 1 BvR 1916/09 BVerfGE 129, 78 = EuGRZ 2011, 637 = EWiR 2011, 809 (Müller) = JuS 2012, 379 (Sachs) = JZ 2011, 1112 (Hillgruber) = NJW 2011, 3428 (Ritter).

<sup>108</sup> BVerfG 09.10.2002, 1 BvR 1611/96, 1 BvR 805/98 BVerfGE 106, 28 (42) = NJW 2002, 3619.

<sup>109</sup> Enders, in: BeckOK GG<sup>ed48</sup> (15.08.2021) Art 19 Rz 42.

<sup>110</sup> KOM(2011) 445 endg.

<sup>111</sup> Verordnung (EU) Nr 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen, ABl 2014/L 189/59.

<sup>112</sup> Krit Schumacher, in: Schumacher/Köllensperger/Trenker, EuKoPfVO (2017) Art 31 Rz 18 f; vgl auch Domej, Ein wackeliger Balanceakt – Die geplante Verordnung über die Europäische vorläufige Kontenpfändung, ZEuP 2013, 496 (512).

<sup>113</sup> Enders (FN 109) Art 19 Rz 49 mwN aus der Rsp des BVerfG. Siehe auch die Nachweise in BVerfG 19.07.2011, 1 BvR 1916/09 BVerfGE 129, 78 = EuGRZ 2011, 637 = EWiR 2011, 809 (Müller) = JuS 2012, 379 (Sachs) = JZ 2011, 1112 (Hillgruber) = NJW 2011, 3428 (Ritter).

Abs 3 GG genoss.<sup>114</sup> Hier liegt kein spezifisches Problem der juristischen Person vor: Ein deutscher Anwalt (oder auch eine deutsche Anwaltssozietät) wäre von einer Hausdurchsuchung in genau gleicher Weise betroffen gewesen und hätte sich unter Berufung auf materielle Grundrechtspositionen zu Wehr setzen müssen. Anders wäre es, wenn etwa der Zugang zu Gericht beschränkt oder das rechtliche Gehör verletzt worden wäre.

## VI. Schlussbemerkungen

Damit ist auf den Eingangsbefund zurückzukommen: Die Beteiligung juristischer Personen am Zivilprozess ist aufgrund ihrer materiellrechtlichen Gleichstellung mit natürlichen Personen schon lange selbstverständlich und wirft keine grundsätzlichen Probleme auf; ein Bedarf nach spezifischen Verfahrensgrundrechten juristischer Personen besteht folglich nicht. Den notwendigerweise zu beachtenden Unterschieden zur natürlichen Person tragen punktuelle Regeln im Verfahrensrecht Rechnung.

<sup>114</sup> BVerfG 27.06.2018, 2 BvR 1287/17, 2 BvR 1583/17 EWiR 2018, 479 (*Wienbracke*) = JuS 2018, 1018 (*Sachs*) = NJW 2018, 2392.

Wo doch Schwierigkeiten auftreten, sind sie regelmäßig entweder auf die materiellrechtliche Ausgangslage – und nicht auf das Verfahrensrecht – oder auf die strukturellen Besonderheiten der juristischen Person zurückzuführen, deren Streitigkeiten oftmals auch Organwalter und Gesellschafter betreffen. Wie sich Verfahrensergebnisse zwischen diesen Beteiligten auswirken, ist eine grundrechtssensible Frage, was die Beispiele der unionsrechtswidrigen Rechtskrafterstreckung im Übernahmerecht und der Haftverhängung über Organwalter verdeutlichen. Die Entwicklungen der letzten Jahre werfen das Schlaglicht dabei freilich weniger auf die juristische Person als auf ihre Organwalter, deren rechtliches Gehör gewahrt werden muss.

**Korrespondenz:** Univ.-Prof. Dr. Matthias Neumayr, Vizepräsident des OGH, Fachbereich Privatrecht, Universität Salzburg, Churfürststraße 1, A-5020 Salzburg; matthias.neumayr@plus.ac.at  
Univ.-Ass. Dr. Alexander Wilfinger, Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Wirtschaftsuniversität Wien, Welthandelsplatz 1, A-1020 Wien; alexander.wilfinger@wu.ac.at